

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- a) Der Vermieter vermietet den im Mietantrag konkret beschriebenen Mietgegenstand und überlässt diesen dem Mieter ausschließlich nach Maßgabe dieses Mietvertrages. Die Nutzung des überlassenen Mietgegenstandes darf ausschließlich im Rahmen allfälliger Bedingungen und Auflagen des Herstellers bzw. Händlers (des Lieferanten) erfolgen. Der Mieter hat diese Bedingungen zur Kenntnis genommen und erkennt sie hiermit an.
- b) Der Mietvertrag umfasst außer diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie dem Mietantrag auch die Übernahmebestätigung, die Finanzierungsbestätigung und eventuelle weitere Anlagen, die jeweils im Mietantrag festgehalten sind oder vom Vermieter festgelegt werden. Der Mieter ermächtigt den Vermieter, den gegenständlichen Vertrag im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen auszufüllen, zu ergänzen oder bei Bedarf zu korrigieren.
- c) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben für die Dauer sämtlicher unter Bezug auf diese Bedingungen abgeschlossener Mietverträge in Kraft.
- d) Der Vermieter weist den Mieter hiermit ausdrücklich darauf hin, dass Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen mit Dritten nur dann für den Vermieter bindend sind, wenn der Mieter diese schriftlich anerkannt hat. Es obliegt dem Mieter, gegebenenfalls die Zustimmung des Vermieters einzuholen.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- a) Der Mieter stellt dem Vermieter mit Unterfertigung des Mietantrages ein für die Dauer von drei Monate bindendes Anbot auf Abschluss eines Mietvertrages zu den Bedingungen des Mietantrages und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- b) Der Abschluss des Mietvertrages zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgt durch Gegenzeichnung des Mietantrages durch den Vermieter. Die Annahme des Angebotes durch den Vermieter kann auch schlüssig erfolgen, indem bezüglich des vertragsgegenständlichen Mietgegenstandes eine Finanzierungsbestätigung an den Lieferanten übermittelt wird oder die Auszahlung des Kaufpreises an diesen erfolgt.

3. LIEFERUNG

- a) Der Mieter hat den Mietgegenstand selbst beim Lieferanten ausgesucht. Der Vermieter wird erst dann den Mietgegenstand beim Lieferanten bestellen, wenn alle Sicherheiten, insbesondere die vereinbarte Mietentgeltvorauszahlung beim Vermieter eingelangt sind. Aufgrund des mit dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrages erwirbt der Vermieter mit der Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter im Weg der Besitzanweisung Eigentum am Mietgegenstand. Mit dieser Übernahme wird der Mieter vom Vermieter angewiesen, den Mietgegenstand für den Vermieter innezuhaben. Mit Bereitstellung des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder den Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen (zB DHL) an den Mieter hat dieser den Mietgegenstand zu übernehmen und die Übernahmebestätigung auszustellen. Der Mieter hat die Aufgabe, rechtzeitig Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Montage, Inbetriebnahme und Betrieb des Mietgegenstandes auf seine Kosten zu schaffen. Für die Lieferung des Mietgegenstandes, die durch den Lieferanten erfolgt, gelten sinngemäß, soweit in diesem Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, die Lieferbedingungen des Lieferanten, die dem Mieter bekannt sind.
- b) Kommt der Kaufvertrag nicht zustande oder wird er vor Lieferung des Mietgegenstandes rückgängig gemacht, so wird der Mietvertrag gegenstandslos. In diesem Fall stehen dem Mieter gegenüber dem Vermieter keine Ansprüche zu.
- c) Der Vermieter haftet nicht für Lieferunvermögen oder Verzug des Lieferanten und tritt hiermit dem Mieter etwaige Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Verzuges oder Lieferunvermögens ab.
- d) Der Mieter hat alles für den üblichen Gebrauch des Mietgegenstandes Notwendige auf eigene Kosten zu veranlassen. Kosten für Lieferung, Transportversicherung und Installation trägt der Mieter. Er wird den Mietgegenstand bei Lieferung unverzüglich auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit untersuchen und in der Übernahmebestätigung (Anlage) die vertragskonforme Lieferung bestätigen. Nachteile, die aus der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, trägt der Mieter. Die Übernahmebestätigung wird wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Sie ist unverzüglich an den Vermieter zu senden. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass diese Übernahmebestätigung die wesentliche Voraussetzung für die Auszahlung des Kaufpreises durch den Vermieter an den Lieferanten ist. Entstehen dem Vermieter durch unrichtige oder wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben des Mieters in dieser Übernahmebestätigung ein Schaden, so hat der Mieter diesen zu ersetzen.
- e) Weist der Mietgegenstand Mängel auf, hat der Mieter diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferanten zu rügen.
- f) Der Mieter verpflichtet sich, auf dem Mietgegenstand einen für Dritte leicht und deutlich sichtbaren Hinweis auf das fremde Eigentum des Vermieters anzubringen und eine entsprechende Eigentumskennzeichnung durch den Vermieter während der Dauer des Mietvertrages zu dulden.
- g) Übernimmt der Mieter den Mietgegenstand auch nicht nach schriftlicher Setzung der 14-tägigen Nachfrist, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und eine verschuldensunabhängige und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Stornogeühr von 15% des Bruttolistenpreises (Listenpreis inkl. USt) begehren, ohne dass dadurch die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches ausgeschlossen ist. Der Vermieter ist darüber hinaus berechtigt, den Mietvertrag gemäß Punkt 10. vorzeitig aufzukündigen und den Schadenersatz gemäß Punkt 10 c) geltend zu machen.

4. GEFAHRTRAGUNG

- a) Mit Übergabe oder Bereitstellung des Mietgegenstandes beim Mieter geht die Gefahr für Beschädigung, Untergang, Totalschaden, Diebstahl, Verlust oder vorzeitigen Verschleiß, dies ohne Rücksicht auf die Ursache, also auch bei höherer Gewalt, es sei denn, die Beschädigungen oder der Verlust wurden vom Vermieter verschuldet, auf den Mieter über. Ab Übergabe bis zur Rückgabe des Mietobjektes trägt der Mieter auch die Gefahr der mangelnden (technischen und wirtschaftlichen) Benutzbarkeit desselben, sei dies vorübergehend oder dauernd. Der Eintritt sämtlicher Schäden entbindet den Mieter nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von dessen Pflicht zur Leistung der vereinbarten Entgelte.
- b) Bei gänzlichem Untergang des Mietgegenstandes endet der Mietvertrag am Tage des Eintretens eines solchen Ereignisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Einem gänzlichen Untergang ist gleichzuhalten: Totalschaden, Diebstahl, Verlust, Vernichtung, dauerhafte Beschlagnahme, dauerhafte Einziehung, Verfallsklärung und dauerhafte Einziehung durch Behörden. Von derartigen Umständen hat der Mieter den Vermieter sofort schriftlich zu verständigen. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten 70 % des Wiederbeschaffungswertes des Mietgegenstandes übersteigen. Diebstahl, Verlust und Ein- bzw. Entziehung liegen dann vor, wenn die Verfügungsgewalt des Mieters über den Mietgegenstand nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Vorfall wiedererlangt wird. Die Abrechnung erfolgt im Falle eines gänzlichen Unterganges gemäß Punkt 10 c).
- c) Der Mieter ist verpflichtet, Schäden am Mietgegenstand unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- d) Wird der Mietgegenstand nach Übergabe oder Bereitstellung, aus welchem Grund auch immer, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich (Partialschaden), bleibt die Verpflichtung des Mieters zur Bezahlung des Mietentgeltes während der Mietdauer gänzlich unberührt. Er hat den betroffenen Mietgegenstand entweder auf eigene Kosten von einem autorisierten Fachmann reparieren zu lassen oder ihn durch einen gleichwertigen desselben Herstellers zu ersetzen. Sollte dies nicht möglich sein, ist auch ein geeigneter Ersatzlieferant zulässig. Ein derartiger ersetzter Mietgegenstand geht dann ebenfalls im Weg der Besitzanweisung in das Eigentum des Vermieters über. Der Mieter hat den Vermieter davon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- e) Besteht die begründete Gefahr, dass der Mietgegenstand durch eine Reparatur nicht vollständig instandgesetzt wird und/oder dass der reparierte oder ersetzte Mietgegenstand einen erheblich geringeren Wert hat (Totalschaden), und kündigt der Vermieter den Mietvertrag gemäß Punkt 10 auf und verlangt er die Zahlung der noch offenen Mietentgelte (Mietraten), ist für die Berechnung des zu zahlenden Betrages Punkt 10 c) anzuwenden. Zug um Zug mit der Zahlung durch den Mieter übereignet der Vermieter den Mietgegenstand an den Mieter und tritt ihm alle Ansprüche, insbesondere Versicherungsansprüche hinsichtlich des Mietgegenstandes bis zur Höhe der vom Mieter zu leistenden Zahlung ab.

5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- a) Der Vermieter übernimmt gegenüber dem Mieter keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Mietgegenstandes und dessen Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln. Insbesondere übernimmt der Vermieter keine Haftung dafür, dass der Mietgegenstand keine Urheber-, Marken-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verletzt. Eine Minderung oder Zurückbehaltung der Mietentgelte durch den Mieter, Schadenersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter oder vorzeitige Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter aus einem dieser Gründe sind ausgeschlossen.
- b) Der Vermieter tritt hiermit dem Mieter alle Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten, ausgenommen den Kondiktionsanspruch, ab. Darüber hinaus stehen dem Mieter gegenüber dem Vermieter keine Gewährleistungsansprüche zu. Der Mieter hat alle ihm abgetretenen Ansprüche fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Der Vermieter haftet auch nicht für die Einbringlichkeit der an den Mieter abgetretenen Gewährleistungsansprüche.
- c) Der Vermieter haftet dem Mieter aus gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsstatbeständen nur, wenn dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. In jedem Fall einer Haftung des Vermieters ist die Haftung beschränkt auf die für den Vermieter vorhersehbaren typischen Schäden. Soweit der Vermieter nicht selbst haftet, werden dem Mieter auf Verlangen die Ansprüche abgetreten, die dem Vermieter gegenüber allfälligen schädigenden Dritten zustehen.

6. VERTRAGSLAUFEIT UND MIETRATEN (MIETENTGELT)

- a) Das Mietverhältnis wird entweder auf eine bestimmte Anzahl von Monaten oder auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Dauer des auf bestimmte Dauer abgeschlossenen Vertrages ergibt sich aus der im Mietantrag festgelegten Dauer. Die Dauer der Befristung beginnt am nächsten Monatsersten des auf die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme. Der Mieter verzichtet jedoch bei Verträgen mit unbestimmter Dauer auf eine Aufkündigung vor Ablauf der im Mietantrag festgelegten Dauer des Kündigungsverzichts. Die Dauer des Kündigungsverzichts beginnt am Ersten des auf die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter oder der vertragswidrigen Verweigerung der Annahme folgenden Kalendermonats. Sofern sich aus dem Antrag ergibt, dass dieser Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde, verlängert sich der Vertrag bei Ablauf des Kündigungsverzichts automatisch um jeweils zwölf Monate sofern keine der Parteien schriftlich gekündigt hat. Nach dieser automatischen Verlängerung kann der Mietvertrag von beiden Vertragsparteien jeweils zum Ende jedes Mietmonats unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. In der Zeit zwischen Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter (oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme) und Beginn des Mietverhältnisses ist der Mieter entgeltlicher Benutzer des Mietgegenstandes unter sinngemäßer Geltung des

Mietvertrages. Für diesen Zeitraum entrichtet der Mieter pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Mietrate. Dieser Betrag wird dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt und ist prompt zur Zahlung fällig.

b) Die Höhe der Mietraten ergibt sich aus dem jeweiligen Mietantrag. Die im Mietvertrag genannten Beträge erhöhen sich immer um die jeweils geltende Umsatzsteuer. Die erste Mietrate zuzüglich USt im gesetzlichen Ausmaß ist fällig am Monatsersten, welcher der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme folgt. Die Folgeraten sind dann jeweils am Ersten der Folgemonate ohne jeden Abzug und zuzüglich gesetzlicher USt fällig, es sei denn, dass andere Zahlungsweisen im jeweiligen Mietantrag vereinbart werden. Sofern daher eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart wurde, sind die weiteren Mietraten jeweils am Ersten eines jeden Kalendermonates, welches vierteljährlich folgt, fällig. Dies gilt mutatis mutandis für halbjährliche und jährliche Zahlungsweisen. Im Fall der Vereinbarung eines schriftlichen Tilgungsplanes ergibt sich die Fälligkeit der Mietraten aus diesem. Wird der Mietgegenstand nach der Übergabe, aus welchem Grund auch immer, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich, bleibt die Verpflichtung des Mieters zur Bezahlung des Mietentgeltes während der im Mietantrag festgelegten Dauer des Mietvertrages aufrecht. Sonderzahlungen sind vor der Bestellung des Mietgegenstandes auf das Konto des Vermieters einzuzahlen. Der Mieter trägt die auf das Mietentgelt oder andere Zahlungen entfallende USt in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe. Für Zahlungen, die der Vermieter vor der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme leistet, wird er dem Mieter Zinsen in Höhe von sechs Prozentpunkten (600 Basispunkten) über dem Referenzzinssatzes berechnen. Der Nichterhalt der Rechnung des Vermieters berechtigt den Mieter nicht, die Mietentgelte nicht zu bezahlen, da die Forderung durch den Mietvertrag und auch eventuell bereits erhaltene Rechnungen hinreichend bestimmt ist.

c) Die vereinbarten Mietraten basieren auf den zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Vermieter bekannten Anschaffungskosten des Mietgegenstandes, den vereinbarten Sonderzahlungen, der Mietdauer und beinhalten Verzinsung und (Teil-)Amortisation der Anschaffungskosten. Verändert sich der im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis, so verändern sich die Mietraten im gleichen Verhältnis. Das Mietentgelt basiert hinsichtlich des Zinsbestandteiles auf dem Referenzzinssatz. Verändert sich die Höhe des Referenzzinssatzes zwischen dem Tag des Mietantrages und dem Tag der Übernahme um mehr als 0,3 Prozentpunkte (=30 Basispunkte), so ist der Vermieter berechtigt, die Zinsbestandteile im gleichen Verhältnis und somit die Mietraten anzupassen.

d) Im Falle eines variabel vereinbarten Zinssatzes bildet der im Mietantrag unter „Konditionen“ angeführte Referenzzinssatz die Grundlage für die Anpassung des Mietentgeltes. Die Anpassung des variablen Sollzinssatzes erfolgt anhand des von der Österreichischen Nationalbank im statistischen Monatsheft verlautbarten 3-Monats-EURIBOR. Die Anpassung erfolgt immer am Beginn eines jeden Kalenderquartals. Handelt es sich bei den vorgenannten Stichtagen um keinen Banktag, ist der am nächstfolgenden Banktag verlaublich 3-Monats-EURIBOR maßgeblich. Die Anpassung erfolgt jeweils in dem Ausmaß, in dem sich der verlaublich 3-Monats-EURIBOR am letzten Tag jenes Kalendermonates, welches in der Mitte des Kalenderquartals vor dem Anpassungstichtag liegt (je ein Festsetzungstag), nach oben oder nach unten verändert hat. Die erstmalige Anpassung erfolgt mit der ersten Mietrate. Dies im Verhältnis zu dem im Antrag genannten Referenzzinssatz. Änderungen bis zu EUR 10,00 exkl. gesetzl. USt bleiben unberücksichtigt, wirken sich aber bei Überschreiten dieser Stufe voll aus. Fällt der 3-Monats-EURIBOR an einem Festsetzungstag unter 0%, erfolgt am darauffolgenden Anpassungstichtag keine Anpassung des Referenzzinssatzes in jenem Ausmaß, in welchem der 3-Monats-EURIBOR unter 0% ist. Solange der 3-Monats-EURIBOR an einem oder mehreren darauffolgenden Festsetzungstagen negativ ist, erfolgt keine Anpassung des Referenzzinssatzes. Steigt der 3-Monats-EURIBOR an einem Festsetzungstag wieder über 0%, erfolgt am nächsten Anpassungstichtag eine Anpassung des Referenzzinssatzes in dem Ausmaß, in welchem der 3-Monats-EURIBOR wieder über 0% steigt. Jede Erhöhung oder Senkung ist bereits mit dem Beginn des Monats, in dem die Wertsicherung auslösenden Stichtag liegt, wirksam. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme einer nicht geänderten Mietrate bedeutet keinen Verzicht auf den Änderungsanspruch. Änderungsansprüche können auch für die Vergangenheit gefordert werden.

e) Alle Kosten, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Vertragsabschlusses, mit dem Abschluss dieses Mietvertrages und der Erfüllung desselben entstehen, wie etwa die Kosten eines eventuellen Schätzgutachters, des Transportes, der Montage und des Anschlusses des Mietgegenstandes, sowie vor allem die Rechtsgeschäftsgebühr aber auch Kosten der zweckentsprechenden Abwehr von Ansprüchen, die hinsichtlich des Mietgegenstandes gemacht werden, trägt der Mieter. Diese Kosten sind dem Vermieter gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.

f) Die Mietraten sind auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Abgaben Abschreibungsmodalitäten, Refinanzierungsbedingungen und den gesetzlichen Bedingungen der Eigenkapitalunterlegung gemäß BWG kalkuliert. Ändern sich diese während der Vertragslaufzeit oder werden neue Abgaben oder neue Bestimmungen zur Eigenkapitalunterlegung eingeführt, so ist der Vermieter berechtigt, eine Anpassung der Mietraten vorzunehmen. Darüber hinaus ist der Vermieter berechtigt, bei einer Verschlechterung der Bonität des Mieters das Mietentgelt zu erhöhen, sofern der Vermieter aufgrund der Vereinbarung über die Refinanzierung dieses Vertrages aufgrund dieser Bonitätsänderung ebenso zur Leistung höherer Beträge verpflichtet ist.

g) Bei Zahlungsverzug hat der Mieter Verzugszinsen in Höhe von zehn Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a., mindestens jedoch 1,2 % pro Monat bei monatlicher Kapitalisierung, zu entrichten. Die Verzugszinsen werden monatlich im nachhinein berechnet und jeweils dem Kapital zugeschlagen. Zusätzlich hat der Mieter dem Vermieter für jede Mahnung, ob mündlich oder schriftlich, eine Mahngebühr laut jeweils aktueller Spesenabrechnung zu bezahlen. Kosten für jede Intervention zum Inkasso, Kosten zur Sicherstellung bzw. zur Einziehung des Mietgegenstandes, Exsindierungskosten als auch Kosten für Sachverständigengutachten sind dem Vermieter vom Mieter jedenfalls gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.

h) Eingänge auf das Konto des Vermieters werden - ungeachtet etwaiger Zahlungswidmungen - zuerst zur Abdeckung von Kosten und Verzugszinsen und erst dann zur Abdeckung der ausstehenden Mietraten verwendet. Der Vermieter behält sich jedoch vor, eingehende Beträge nach eigenem freien Ermessen zur Abdeckung von Nebenkosten, älterer offener Entgelte oder laufender Entgelte zu verwenden. Eine Zahlung gilt als durch den Mieter geleistet, wenn sie ohne Widerspruch dem Bankkonto des Vermieters gutgeschrieben ist. Bei Bestehen mehrerer Verträge steht es dem Vermieter frei Zahlungen, ungeachtet etwaiger Widmungen, auf eventuelle Rückstände der Verträge in seinem Ermessen aufzuteilen. Weiters werden - ungeachtet etwaiger Zahlungswidmungen - Zahlungen des Mieters, sofern dieser mehrere aufrechte Verträge mit dem Vermieter hat, aliquot (im Verhältnis zum jeweils aushaftenden Kapital) auf alle aufrechten Verträge verteilt.

i) Der Mieter verpflichtet sich, zugunsten des Vermieters einen Bankeinzug für die vereinbarten Entgelte zu unterfertigen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

j) Sofern der Mieter ein Lastschriftverfahren mit dem Vermieter abgeschlossen hat, erfolgt die Vorankündigung (pre-notification) zum Zeitpunkt der Rechnungslegung. Dies gilt für alle Zahlungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Mietvertrag.

k) Spesen für von dem Mieter gewünschte Änderungen der Zahlungsmodalitäten, Vertragsübernahme, Mahngebühr und andere welche in der geltenden Tarifliste angeführt sind, werden vom Vermieter nach den darin genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind vom Mieter unverzüglich zu bezahlen. Der Vermieter hat das Recht, dass ihm die jeweils geltende Tarifliste auf Anforderung unentgeltlich zugesandt wird.

7. VORAUSZAHLUNG

a) Eine vereinbarte Mietentgeltvorauszahlung ist vor Bestellung des Mietgegenstandes fällig. Sie wurde bei der Berechnung der monatlichen Mietraten bereits insofern berücksichtigt, als die Mietentgeltvorauszahlung bereits die Berechnungsbasis für die Mietraten minderte. Die Mietentgeltvorauszahlung wird daher bei jeder Art der Vertragsauflösung nicht zurückgezahlt.

8. GEBRAUCH UND UNTERHALTUNG, EIGENTUM

a) Der Mieter wird den Mietgegenstand auf seine Kosten jederzeit in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand erhalten und insbesondere erforderliche Reparaturen und Wartungsarbeiten (Services, Garantie- und Wartungsinspektionen) durchführen lassen. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich und sachgemäß zu behandeln, vor Überbeanspruchung zu schützen und jederzeit in gutem betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Der Mieter hat für das ordnungsgemäße Funktionieren der am Mietgegenstand angebrachten Zähl- und Messwerke zu sorgen, die der Ermittlung des Umfanges der tatsächlichen Benutzung dienen. Der Mieter wird die am Mietgegenstand bestehenden gewerblichen Schutzrechte, wie insbesondere Urheber-, Marken- und Patentrechte nicht verletzen und den Mietgegenstand nicht verändern oder widerrechtlich vervielfältigen. Etwaige Rechtsvorschriften sowie Anweisungen und Auflagen des Lieferanten für den Gebrauch oder die Erhaltung des Mietgegenstandes sind zu beachten. Die Wartungskosten trägt jedenfalls der Mieter. Jede Ortsveränderung und/oder Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters, die dieser verweigern kann.

b) Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter keine Änderungen an dem Mietgegenstand vornehmen. Der Vermieter kann verlangen, dass die von ihm nicht finanzierten Teile soweit sie nicht im Rahmen der Wartung eingebaut wurden vor Rückgabe des Mietgegenstandes auf Kosten des Mieters entfernt werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Nicht entfernte Einbauten gehen mit Rückgabe entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über. Der Mieter darf den Mietgegenstand ohne Zustimmung des Vermieters nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass er unselbständiger Bestandteil derselben wird. Erfolgt dennoch eine Verbindung, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Vermieter das Miteigentum an der neuen Sache erlangt, andernfalls wird der Mieter schadenersatzpflichtig.

c) Der Mietgegenstand steht und verbleibt im Eigentum des Vermieters. Grundsätzlich stimmt der Vermieter einer Nutzung des Mitobjektes im Ausland nicht zu. Sollte eine Nutzung im Ausland erforderlich sein, so ist die schriftliche Zustimmung des Vermieters unbedingt erforderlich.

d) Während der üblichen Geschäftszeiten ist dem Vermieter nach Voranmeldung jederzeit Zutritt zum Mietgegenstand gestattet. Der Mieter wird den Mietgegenstand vor Zugriffen Dritter schützen, den Vermieter unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die geeignet sind, das Eigentum des Vermieters zu beeinträchtigen, und den Vermieter auf eigene Kosten bei notwendigen Abwehrmaßnahmen unterstützen. Im Schadensfall ist unverzüglich Mitteilung an den Vermieter zu erstatten.

e) Der Mieter darf über den Mietgegenstand rechtsgeschäftlich nicht verfügen. Er darf ihn insbesondere nicht veräußern, verpfänden oder vermieten, es sei denn der Vermieter hat einer Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung durch den Mieter an Dritte vorher schriftlich zugestimmt. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jeden Wechsel seines Wohn- und Geschäftsortes schriftlich bekannt zu geben.

9. RÜCKGABE DES MIETGEGENSTANDES,

a) Bei Beendigung des Mietvertrages durch Zeitablauf oder Kündigung hat der Mieter den Mietgegenstand in einwandfreiem Zustand von der üblichen Abnutzung abgesehen an einen ihm vom Vermieter schriftlich mitgeteilten Ort innerhalb von Österreich, auf eigene Kosten und Gefahr transportversichert, zurückzusenden. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter zugleich mit dem Mietgegenstand sämtliche für die unbeschränkte Benutzbarkeit des Mietgegenstandes notwendigen Unterlagen, etc. zu übergeben. Können Unterlagen, etc. vom Mieter nicht übergeben werden, trägt er die angemessenen Kosten der Ersatzbeschaffung. Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter zusätzlich zum laufenden Mietentgelt für jeden angefangenen Monat eine

Pauschalnutzungsentschädigung in Höhe der laufenden monatlichen Mietrate (zuzüglich einer allfälligen Versicherung.) für erhöhte Verwaltungskosten, verspätete Wiederverwertungsmöglichkeit und verzögerte Weitervermietungsmöglichkeit zu zahlen. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe bestehen alle Pflichten des Mieters aus dem Mietvertrag fort. Der Mieter hat bei Vertragskündigung oder Vertragsbeendigung die Stellung eines Prekaristen.

b) Stellt der Vermieter nach Erhalt des zurückgegebenen Mietgegenstandes Mängel fest, die über die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandene Abnutzung hinausgehen, kann der Vermieter Beseitigung auf Kosten des Mieters verlangen. Ist der bedungene Rückgabestatus nicht zweifelsfrei vorhanden, kann vom Vermieter ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen auf Kosten des Mieters eingeholt werden, das auch den Aufwand für die Herstellung des bedungenen Rückgabestatuses angibt. Den Wiederherstellungsaufwand hat der Mieter dem Vermieter nach Aufforderung zu ersetzen.

c) Wurde ein Restwert vereinbart und endet das Mietverhältnis durch Zeitablauf oder Kündigung, dann kann der Vermieter wählen, ob er sich mit der Erfüllung des Punktes 9 b) begnügt oder ob er den Mietgegenstand durch Verkauf verwertet. Der Vermieter wird das Mietobjekt nur gegen Barzahlung, unter Ausschluss sämtlicher Gestaltungsrechte und nur an den Hersteller oder den Lieferanten, welche keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind, verwerten. Sofern der Vermieter den Verkauf wählt, entfallen die Herstellung des bedungenen Rückgabestatuses und die Ablöse des Wiederherstellungsaufwandes. Weiters hat der Mieter für sämtliche Mindererlöse verschuldensunabhängig einzustehen, die daraus resultieren, dass das Mietobjekt nicht dem gemäß Punkt 9. a) vereinbarten Zustand entspricht. Weiters trägt der Mieter sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung, für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung, Verwertung zuzüglich aller Nebenkosten.

d) Geht es dem Vermieter nicht, bei der Verwertung des Mietgegenstandes zumindest den Restwert zuzüglich gesetzlicher USt zu erzielen, hat der Mieter dem Vermieter die Differenz zu ersetzen. Ein Übererlös verbleibt beim Vermieter. Der Mieter hat alle Verwertungskosten zu tragen. Sollte der Mietgegenstand - auch ohne Verschulden des Mieters - nicht zurückgestellt werden, hat der Mieter dem Vermieter den Zeitwert zu ersetzen.

e) Dem Vermieter steht das einseitig ausübbar Recht (Andienungsrecht) zu, anstelle der in Punkt 9 c) geregelten Vorgangsweise vom Mieter am Ende der vereinbarten Kündigungsverzichtszeitdauer im Fall eines vereinbarten Restwertes den Ankauf des Mietgegenstandes zum im Mietvertrag vereinbarten Restwert zuzüglich gesetzlicher USt zu verlangen. Der Kaufpreis ist binnen 7 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Vermieter fällig. Der Vermieter als Verkäufer leistet keine Gewähr für eine gewisse Beschaffenheit oder einen bestimmten Ertrag des Mietgegenstandes. Der Mieter als Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- und ähnlichen Ansprüchen.

10. VORZEITIGE KÜNDIGUNG, ANSPRÜCHE AUS DER VORZEITIGEN VERTRAGSAUFLÖSUNG

a) Dem Vermieter steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

- der Mieter unrichtige Angaben gemacht hat, oder beim Abschluss des Mietvertrages oder dessen Änderung Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Vermieter die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderung nicht erteilt hätte;

- der Mieter mit der Zahlung einer Mietrate oder sonstigen Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag in Verzug ist;

- der Mieter seine Zahlungen endgültig einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, oder ein Eröffnungsgrund eines derartigen Verfahrens vorliegt;

- der Mieter stirbt oder handlungsunfähig wird oder sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert;

- sich eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis oder der Vermögensverhältnisse des Mieters gegenüber dem bei Vertragsabschluss gegebenen Zustand ergibt und dadurch die Ansprüche des Vermieters gefährdet scheinen;

- der Mieter trotz schriftlicher Mahnung einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstandes nicht einstellt oder gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Mietvertrages verstößt;

- der Mieter den Mietgegenstand vertragswidrig nicht übernimmt;

- der Mietgegenstand gestohlen wurde oder im Schadensfall ein wirtschaftlicher Totalschaden eintritt (ob ein Totalschaden vorliegt ist nach den Versicherungsbestimmungen zu entscheiden);

- der Mieter trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vermieter keine ausreichenden Unterlagen zur Verifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers oder amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Organe zur Verfügung stellt;

- der Mieter oder ein ihm nahestehendes Unternehmen einen Vertrag mit dem Vermieter oder einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe BNP Paribas verletzt und/oder wichtige Gründe für eine Vertragsauflösung mit dem vertragsverletzenden Unternehmen (dem Mieter oder einem ihm nahestehenden Unternehmen) bestehen.

b) Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß Punkt 10 a), ausgenommen in den Fällen, in denen der Mietgegenstand untergegangen ist, ist der Mieter unverzüglich zur Rückgabe des Mietgegenstandes im Sinne des Punktes 9. verpflichtet. Der Mieter gestattet dem Vermieter hiermit unwiderruflich, zur Inbesitznahme des Mietgegenstandes seine Räumlichkeiten zu betreten. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß Punkt 10 a) ist der Mieter verpflichtet, eine verschuldensunabhängige und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von drei monatlichen Mietraten in der zuletzt gültigen Höhe an den Vermieter zu bezahlen. Weiters ist der Mieter verpflichtet, verschuldensunabhängig den Nichterfüllungsschaden zu leisten. Dieser setzt sich insbesondere aus der Summe aller zwischen Vertragsauflösung und ursprünglich vereinbartem Vertragsende bzw. Ablauf der Kündigungsverzichtszeitdauer des Mieters noch zu zahlenden Mietraten, abgezinst mit dem zum Zeitpunkt der Verzinsung geltenden Basiszinssatz (maximal jedoch der Referenzzinssatz),

MV_TS_AGB_1215

zusammen. Ein allfälliger Verwertungserlös wird angerechnet. Die darüber hinausgehende Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens bleibt dem Vermieter vorbehalten und besteht neben allen anderen Ansprüchen aus diesem Mietvertrag – wie auf die bereits fälligen, jedoch noch nicht gezahlten Mietraten zuzüglich gesetzlicher USt und Zinsen.

c) Die Schadenersatzforderung bzw. Konventionalstrafe ist sofort fällig und gemäß Punkt 6 h) dieses Mietvertrages zu verzinsen. Dem Vermieter steht in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung eine Bearbeitungsgebühr (insbesondere für die Abdeckung von Refinanzierungskosten, die dem Vermieter aufgrund der vorzeitigen Auflösung des Vertrages angelastet werden) im Ausmaß von zwei Mietraten in der zuletzt gültigen Höhe zu.

11. ABTRETUNG, SOLIDARHAFTUNG UND AUFRECHNUNG

a) Der Mieter kann Ansprüche und seine Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters an Dritte abtreten. Jede Übertragung dieses Mietvertrages und/oder von Rechten und Pflichten aus diesem Mietvertrag, durch den Mieter an einen Dritten, in welcher Form auch immer, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

b) Mehrere Mieter haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

c) Der Mieter ist nicht berechtigt, Forderungen, die er gegen den Vermieter hat, mit Forderungen des Vermieters aus diesem Mietvertrag aufzurechnen.

d) Der Vermieter ist ohne Erfordernis der Zustimmung durch den Mieter berechtigt, diesen Mietvertrag und/oder Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag mit schuldbefreiender Wirkung an einen Dritten zu übertragen.

12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

a) Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt. Sollten Bestimmungen nicht durchgeführt werden, so bleiben sie dennoch in Kraft.

b) Dieser Mietvertrag enthält alle Vereinbarungen der Parteien über den Mietgegenstand. Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Erklärungen des Vermieters sind rechtswirksam, wenn sie dem Mieter an die vom ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden.

c) Dieser Mietvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters in Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt.

13. AUSKUNFT UND DATENSCHUTZ

a) Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Vermieter die personenbezogenen Daten des Mieters speichert und verarbeitet und für die Durchführung dieses Mietvertrages, falls erforderlich insbesondere zwecks Refinanzierung, Bonitätsprüfung oder Forderungseintreibung, insbesondere an folgende Dritte übermittelt: BNP Paribas Lease Group S.A., Cetelem IFN SA, den Lieferanten, das Transportunternehmen, den Hersteller des Mietgegenstandes und Kreditschutzverband von 1870. Der Vermieter wird dabei die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des DSGVO 2000 beachten und diese auch bei Dienstleistungsverhältnissen mit Dritten wahrnehmen. Der Mieter entbindet zu diesen Zwecken die unter diesem Punkt genannten Gesellschaften ausdrücklich auch von allfälligen vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen ihm gegenüber, insbesondere auch vom Bankgeheimnis gem. öBVG in der jeweils geltenden Fassung.

b) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter alle Informationen wahrheitsgetreu offen zu legen und Auskünfte zu erteilen, damit dieser die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters beurteilen kann. Der Vermieter wird diese Informationen vertraulich behandeln. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, bis spätestens zehn Monate nach dem Bilanzstichtag des Mieters den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) sowie gegebenenfalls den Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres dem Vermieter zu übermitteln.